Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4566

13. 01. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf andere Erzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in Spalte 2 der Liste in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf andere Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern [1]), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen sind in allen Mitgliedstaaten die mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber den Staatshandelsländern aufgehoben worden.

Im Zuge der schrittweisen Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten angewandten Einfuhrregelungen erscheint es zweckmäßig, einige andere mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhren aus diesen Drittländern aufzuheben.

Durch die Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 auf die Einfuhr der genannten Erzeugnisse wird keine Lage entstehen, die die Anwendung der in Titel IV der obengenannten Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen rechtfertigen würde.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 26. Januar 1970, S. 1

Der erwähnte Anhang ist wiederholt geändert worden. Aus praktischen Gründen ist es angezeigt, die Kommission zu ermächtigen, ihn auf den neuesten Stand zu bringen und zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 wird auf die Einfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung bezeichneten Erzeugnisse aus den mit einem „X" bezeichneten Drittländern ausgedehnt.

Artikel 2

Die Kommission wird ermächtigt, den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 in seiner auf den neuesten Stand gebrachten Fassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab . . . anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ei 29/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

BILAG – ANHANG – ANNEX – ANNEXE – ALLEGATO – BIJLAGE
FRI INDFØRSEL OMHANDLET I ARTIKEL 1
EINFUHREN NACH ARTIKEL 1
IMPORTS REFERRED TO IN ARTICLE 1
IMPORTATIONS VISÉES A L'ARTICLE 1er
IMPORTAZIONI PREVISTE ALL'ARTICOLO 1
IN ARTIKEL 1 VERMELDE INVOER

		Forkortelser:	**Abkürzungen:**	**Abbreviations:**	**Abréviations:**	**Abbreviazioni:**	**Afkortingen:**
BG	=	Bulgarien	Bulgarien	Bulgaria	Bulgarie	Bulgaria	Bulgarije
H	=	Ungarn	Ungarn	Hungary	Hongrie	Ungheria	Hongarije
PL	=	Polen	Polen	Poland	Pologne	Polonia	Polen
R	=	Rumænien	Rumänien	Romania	Roumanie	Romania	Roemenië
CS	=	Tjekkoslovakiet	Tschechoslowakei	Czechoslovakia	Tchécoslovaquie	Cecoslovacchia	Tsjechoslowakije
SU	=	USSR	UdSSR	USSR	URSS	URSS	U.S.S.R.
AL	=	Albanien	Albanien	Albania	Albanie	Albania	Albanië
RPC	=	Folkerepublikken Kina	Volksrepublik China	People's Republik of China	République populaire de Chine	Repubblica popolare cinese	Volkrepubliek China
VN	=	Nordvietnam	Nordvietnam	North Vietnam	Viêt-nam du Nord	Vietnam del Nord	Noord-Vietnam
COR	=	Nordkorea	Nordkorea	North Korea	Corée du Nord	Corea del Nord	Noord-Korea
MO	=	Mongoliet	Mongolei	Mongolia	Mongolie	Mongolia	Mongolië
DDR	=	Tyske demokratiske Republik	Deutsche Demokratische Republik	German Democratic Republic	République démocratique allemande	Repubblica democratica tedesca	Duitse Democratische Republiek

Vater – Pos. i FTT Waren – Nr. des GZT Products – CCT heading No Produits – N° du TDC Prodotti – N. della TDC Produkten – Nr. GDT	BG	H	PL	R	CS	DDR	SU	AL	RPC	VN	COR	MO
06.02 A II	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
C	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
09.01	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
13.03 B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
15.10 A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
21.07 F I a) 2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
b)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
c)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
d)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
e)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
II	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
III	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
IV	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
V	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
VI	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
VII	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
VIII	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
IX	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
28.38 A VI	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
31.03 A I	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
46.02 A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
C I b)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
48.20	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
59.01 A II	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
85.15 C I	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
93.05	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
93.06 B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in Spalte 2 der Liste in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./75 [2]) hat der Rat beschlossen, den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern [3]) auf andere Waren auszudehnen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

[2]) Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 26. Januar 1970, S. 1

Es ist angezeigt, die von der Ausdehnung betroffenen Waren in die Spalte 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. . . ./75 aufgeführten Waren werden in Spalte 2 der Liste in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab . . . anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 vom 19. Dezember 1969 [1]) die Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern beschlossen.

2. Artikel 2 dieser Verordnung sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Ausdehnung des Anhangs auf weitere Einfuhren beschließen kann, sofern dadurch keine Lage enstehen kann, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Titels IV der Verordnung rechtfertigen würde.

3. Die Kommission hat festgestellt, daß für die Reihe von Erzeugnissen die mengenmäßigen Beschränkungen in allen Mitgliedstaaten abgebaut sind.

Außerdem wurde im Verlauf der im Konsultationsausschuß „Ostblockländer" zur Festlegung der Einfuhrregelungen für 1976 durchgeführten Arbeiten die Möglichkeit geprüft, einige mengenmäßige Beschränkungen aufzuheben, die nur noch in einer Wirtschaftszone der Gemeinschaft bestehen. Diese Maßnahmen würden auf interner Ebene die Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen in den Mitgliedstaaten für die in Frage stehenden Erzeugnisse gestatten.

4. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß der Anhang zur Verordnung Nr. 109/70 auf diese Einfuhren ausgedehnt werden sollte, da die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen voll erfüllt sind. Für die Waren gilt nämlich in den neun Ländern der Gemeinschaft die gleiche Einfuhrregelung, und es liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, daß die Marktlage in naher Zukunft die Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnte.

5. Diese Maßnahmen müßten gleichzeitig mit der Ratsentscheidung über die autonomen Einfuhrregelungen für 1976 gegenüber Staatshandelsländern getroffen werden.

6. Gleichzeitig müßte die Aufnahme dieser Erzeugnisse in Spalte 2 der Liste in Anhang I der Verordnung Nr. (EWG) 1439/74 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung vorgesehen werden.

7. Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, die beiden Verordnungen zu verabschieden, die im Entwurf beiliegen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 26. Januar 1970